

des Kopiers, dessen wirklicher Wert ja nun erst richtig zu beurteilen ist, keine Schwierigkeiten mehr bereite.

R. S.

351. Die dem XXIII. Bande der Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins (N. F.) beigegebenen Archivberichte (vgl. über den ersten Teil oben n. 144) betreffen Archivalien aus den Amtsbezirken Oberkirch, Heidelberg und Emmendingen, aus den adeligen und Privatarchiven Nussloch, Sulzfeld, Schatthausen, Grombach, Waldkirch i. Br. und aus der kath. Stadtpfarrei Messkirch. Die ältesten der verzeichneten Urkunden gehören noch dem 13. Jh. an.

H. H.

352. In den Mannheimer Geschichtsblättern VIII, 267 f. 286 f. setzt K. Christ seine Publikation älterer Urkunden zur Geschichte Mannheims fort. Abgedruckt und erläutert werden je eine Urkunde der Pfalzgräfin Mechthild von 1323 und Rupprechts von 1393 nach den Originalen.

H. W.

353. In der Alemannia N. F. VIII, 43 ff. publiziert P. P. Albert die älteste deutsche Urkunde in städtischem Besitz von Freiburg i. Br. und gibt auch eine Reproduktion in Autotypie bei. Zu den allgemeinen Ausführungen über das Eindringen der deutschen Sprache in den Urkunden der Freiburger Gegend, die A. hinzufügt, bemerke ich, dass die älteste der in deutscher Sprache abgefassten Privaturkunden nicht aus dem Jahre 1221 stammt; das Stück, um das es sich da handelt, gehört in den Beginn des 14. Jh. (vgl. J. Seemüller, Mitteil. des Inst. XVII, 310 ff.).

H. H.

354. Das Konstanzer Häuserbuch, von dem nun die erste Hälfte des zweiten Bandes, bearbeitet von K. Beyerle und A. Maurer, vorliegt (Heidelberg 1908), ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Geschichte und Topographie des alten Konstanz, die einleitenden Kapitel sind überhaupt für das deutsche Städtewesen und für das städtische Urkundenwesen ein wertvoller Beitrag. Es obliegt uns hier, auf die Abschnitte über die Fertigungsbehörden (namentlich das Ammanngericht), über Fertigungsbücher und Buchführung, über Fertigungsurkunden und Einträge hinzuweisen. In dem zuletzt genannten Kapitel und in den folgenden über Bodennutzungsrechte und über Realkreditgeschäfte ist zur Illustrierung der Ausführungen